

Allgemeine Mietbedingungen

Gurtner Baumaschinen AG (nachstehend GBM)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

2.1 Umfang

Die GBM überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zum Gebrauch auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine von GBM.

2.2 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer im ausschliesslichen Eigentum von GBM. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum von GBM am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes ist GBM sofort schriftlich zu verständigen.

2.3 Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBM dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und GBM sowie Weisungen gemäss Beschilderung, Dokumentationen und Handbücher betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleih an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat vorgängig eine Anzeige an GBM zu erfolgen und GBM die Untermieter bzw. Weiterverleihen vorgängig schriftlich zu genehmigen. Das Mietobjekt darf nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von GBM ins Ausland gebracht werden.

3. Mietzins

3.1 Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt gemäss Mietofferte bzw. Mietvertrag für die vereinbarte Mietdauer oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich verrechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

3.2 Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, im Voraus zu entrichten. Anderslautende Parteivereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe im Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die GBM zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn GBM diese Mängel behoben hat.

3.3 Verzug

Hält der Mieter die fest vereinbarten Termine (Verfallstagesgeschäft) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug. Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand und kommt er der Aufforderung von GBM, innerhalb der Frist von 10 Tagen den rückständigen Mietzins zu bezahlen, nicht nach, so kann GBM nach Ablauf dieser Frist den Mietvertrag auflösen. Spricht GBM den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich an GBM zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. GBM behält sich das Recht vor, sämtliche ausstehende Mietzinse bis zum Ablauf des vereinbarten Mietverhältnisses als Schadenersatz geltend zu machen.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bei GBM bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. GBM hat das Mietobjekt im vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager von GBM dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjektes im Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter GBM von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

4.3 Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt GBM die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt GBM dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (zzgl. Sonn- und Feiertagszuschläge), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen von GBM. Können die Monteure ohne ihr oder ohne Verschulden von GBM die Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten ein Pauschalbetrag vereinbart worden ist. Der Mieter hat auch die notwendigen Hilfskräfte und die Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, GBM Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind sämtliche anfallende Kosten (Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien, Spesen usw.) vom Mieter zu tragen. Die von GBM im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung usw.) können jedoch eine Terminveränderung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

5. Pflichten von GBM

5.1 Haftung

GBM hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie es im Mietvertrag festgelegt wurde. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat GBM so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es GBM nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer von GBM zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist GBM nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern. Kommt GBM dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu fällen. Die Haftung von GBM aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schäden wie namentlich Nutzungsverlust, entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen.

6. Regress

Wird GBM von einem Dritten aus einem Schadenereignis im Zusammenhang mit dem Mietobjekt in Anspruch genommen, so kann er vollumfänglich auf den Mieter Regress nehmen, sofern GBM kein grobes Verschulden trifft.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Prüfungspflicht Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel GBM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern innert 2 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort

bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt. Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, enthebt den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

7.2 Betriebsicherheit des Mietobjekts

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebsicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. GBM lehnt hierfür jegliche Haftung ab.

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Hersteller oder GBM erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mieter ist verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes sorgfältig instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen. Die Instruktion erfolgt gemäss den vom Hersteller oder GBM erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen. Eine Instruktion vor Ort ist im Mietzins nicht enthalten und erfolgt nur gegen Bezahlung, vorbehalten einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag. Funkioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er GBM sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch GBM überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der Verursacher trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.

7.4 Untersuchung des Mietobjektes

GBM ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen von GBM oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

7.5 Reparatur

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch GBM vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Andernfalls hat er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet der Mieter für sämtliche Schäden am Mietobjekt aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall bei GBM anzufordern.

7.6 Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleisstelle gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von GBM zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normale Betriebsabnutzung des Mietobjektes anstehenden Reparaturen und Revisionen sowie die durch den Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten von GBM.

7.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei GBM oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und jede Beschädigung des Mietobjektes ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn selbst, seine Hilfspersonen, durch Dritte, durch Zufall oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art. 4.2 der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 9.3 der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorexplosion), Vandalismus, Elementarereignissen, Auswirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch GBM auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder aber mittels Einschluss des Mieters in bestehende Versicherungsverträge von GBM. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den GBM auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich der Mieter, GBM von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Beendigung der Miete

9.1 Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2 Ausserordentliche Kündigung

GBM kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht,
- der Mieter trotz Aufforderung von GBM innert angemessener Frist dem Mangel keine Abhilfe schafft,
- das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch GBM untervermietet wird,
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
- Zahlungsverzug vorliegt oder
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann GBM vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung die Pflichtverletzungen nicht beseitigt oder sich weiterhin Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet GBM den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters sofort zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das von GBM erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand an die vereinbarte Servicestelle von GBM oder an einen anderen von GBM bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher GBM schriftlich anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert, bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. die Möglichkeit der Inbetriebnahme wiederhergestellt und die Mängel behoben sind. Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. GBM bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. GBM hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelrüge gilt Art. 7 hieroben sinngemäss. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, an dem dieses bei GBM oder dem vereinbarten Ort eintrifft und abgeladen ist.

10. Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Aufladung am vertraglich vereinbarten Einsatzort, falls nicht vertraglich anders vereinbart. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil von GBM geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil von GBM zurückzuliefern ist.

11. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes von GBM. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8400 Winterthur.

März 2020